BEMERKUNGEN ZUM MUSTER-ABWASSERREGLEMENT

(Fassung vom August 2019)

I. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist am 1. November 1992 in Kraft getreten, die zugehörige Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) am 1. Januar 1999. Weiters wurden auf den 1. November 1997, den 1. Januar 1999 und den 1. Januar 2007 verschiedene Änderungen des GSchG in Kraft gesetzt.

Der Erlass dieser neuen Bestimmungen durch den Bund machte die Überarbeitung der kantonalen Vollzugsvorschriften erforderlich. Zunächst wurde das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 auf den 1. März 1997 durch das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 10. Januar 1995 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) abgelöst und schliesslich wurde das GSchVG auf den 1. Januar 2003 mit dem Nachtragsgesetz vom 19. Februar 2002 teilrevidiert. Die Gemeinden sind daher nach 1997 erneut aufgefordert, ihre Abwasserreglemente zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den neuen Bestimmungen anzupassen. Nach Ziff. IV Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zum GSchVG steht ihnen dafür eine Frist von zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes zum GSchVG zur Verfügung.

Der Vorgänger des vorliegenden Muster-Abwasserreglements stammt aus dem Jahr 1997. Er musste wegen den jüngsten Gesetzesänderungen überarbeitet werden. Materiell die stärksten Änderungen für die kommunalen Abwasserreglemente ergeben sich aus den Verschiebungen bei den Zuständigkeiten:

- für die Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen für die Errichtung und Änderung bestimmter Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, für die Errichtung von Versickerungsanlagen und für die Einleitung nicht verschmutzten Abwassers in die Gewässer sowie
- für den Vollzug der Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung und die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand.

Besondere Beachtung verdienen indessen nach wie vor die Vorschriften im Bereich der Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz. Nach Art. 15 GSchVG ist es nur noch im Rahmen des Bundesrechts (vgl. Art. 60a Abs. 2 GSchG) zulässig, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen für den Gewässerschutz aus allgemeinen Mitteln bestreitet. Die nach Abzug allfälliger Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten sind mit Abgaben, d.h. mit Gebühren und Beiträgen, zu decken. Nur soweit diese Finanzierungsweise die umweltverträgliche Entsorgung des Abwasser gefährden würde, kann die Regierung die politische Gemeinde ausnahmsweise ermächtigen, Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt zu leisten.

In Art. 16 GSchVG ist festgehalten, dass Gebühren zu erheben sind und diese der Belastung der Abwasseranlagen durch den Verursacher zu entsprechen haben. Damit wird dem Verursacherprinzip bei der Finanzierung des Gewässerschutzes zum Durchbruch verholfen. Die Finanzierung des Gewässerschutzes soll inskünftig in erster Linie durch Gebühren erfolgen. Zwar lässt das GSchVG die Erhebung von Beiträgen weiterhin zu. Nachdem inzwischen aber ein Anschlussgrad von über 95 Prozent erreicht ist und überall die erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen erstellt sind, haben die Beiträge aus finanzieller Sicht stark an Bedeutung verloren. Somit hat die Finanzierung in erster Linie über Gebühren zu erfolgen.

Das vorliegende Muster-Abwasserreglement beschränkt sich auf die unerlässlich von der Gemeinde zu erlassenden Vorschriften. Es wird darauf verzichtet, Bestimmungen des Bundesrechts oder kantonalen Rechts zu wiederholen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1:

Nach Art. 14 GSchVG regelt die politische Gemeinde Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen, das Verfahren betreffend Anschlusspflicht und die Deckung der Erstellungs- und Betriebskosten durch ein Reglement. Der Erlass von Reglementen durch örtliche Korporationen ist damit ausgeschlossen. Es erscheint deshalb als sinnvoll, wenn neu nur noch ein Abwasserreglement erlassen wird, welches für das ganze Gebiet einer politischen Gemeinde gilt.

Art. 2:

In Art. 54 GSchVG ist vorgesehen, dass die politische Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben, also auch für Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen kann. Es können auch einzelne Aufgaben, beispielsweise Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte erhalten diese je nach Art der übertragenen Aufgaben u.U. auch hoheitliche Befugnisse. Müssen Verfügungen erlassen werden, ergehen diese nicht im Namen der politischen Gemeinde, sondern im eigenen Namen des Dritten, welchem die Aufgaben übertragen wurden. Werden Dritte von der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung lediglich beigezogen, handeln sie als Organe der Gemeinde. Allfällige Verfügungen müssen deshalb von der Gemeinde selbst oder in deren Namen ausgehen.

Die Frage, ob hoheitliche Befugnisse übertragen werden, ist auch im Hinblick auf die Rechte der Bürgerschaft von Bedeutung. Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse stellt einen Akt der Rechtsetzung dar, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 125 f. des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG). Die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband unterliegt dem obligatorischen Referendum, ebenso bei Gemeinden mit Bürgerversammlung die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden (vgl. Art. 22 Bst. e GG). Diese Befugnisse der Bürgerschaft werden durch Art. 54 GSchVG nicht aufgehoben. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse (Art. 126 Abs. 2 und 3 GG) und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen (Art. 134 ff. GG). Art. 54 GSchVG sieht keine materiellen Schranken für die Übertragung von Aufgaben an Dritte vor; sie ist somit generell zulässig.

Keine besonderen Bestimmungen drängen sich im Abwasserreglement für den Fall auf, dass bestehende Abwasseranlagen auf die politische Gemeinde übergehen. Für den Fall, dass örtliche Korporationen bisher die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise besorgt haben, kann auf Art. 11 GG verwiesen werden, sofern keine vertragliche Einigung zustande kommt. In

den übrigen Fällen ist der Übergang der Anlagen beziehungsweise die Rückübertragung von Aufgaben überhaupt in der Vereinbarung mit den Dritten zu regeln.

Ein Spezialfall stellt der Gebühreneinzug dar. Nach Art. 18 Abs. 3 GSchVG kann die politische Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen verpflichten, über seine Wasserlieferungen Aufschluss zu erteilen und die Gebühren einzuziehen. Das Wasserversorgungsunternehmen zieht in solchen Fällen die Gebühren im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde ein und handelt deshalb als deren Organ. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3 GSchVG braucht die Delegation dieser Aufgabe keine Zustimmung der Bürgerschaft. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Beschluss fassen, ohne ihn dem Referendum unterstellen zu müssen. Zu beachten ist indessen, dass nach Art. 18 Abs. 3 GSchVG das Wasserversorgungsunternehmen lediglich verpflichtet werden kann, über die Wasserlieferungen Aufschluss zu erteilen und die Gebühren einzuziehen. Die Berechnung der auf den einzelnen Gebührenpflichtigen entfallenden Gebühr ist weiterhin Aufgabe der Gemeinde.

Die Übertragung des Gebühreneinzugs auf das Wasserversorgungsunternehmen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Rechtsmittelweg. Die Zustellung einer Gebührenrechnung gilt nicht als Erlass einer Verfügung (vgl. ZBI 80 1979, S. 574; Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel / Frankfurt a. M. 1990, S. 107). Deshalb stellt sich die Frage nicht, ob die Gebührenrechnung als anfechtbare Verfügung des Wasserversorgungsunternehmens betrachtet werden muss. Bestreitet ein Gebührenpflichtiger die Richtigkeit einer Gebührenrechnung, hat der Gemeinderat als selbständige Behörde eine entsprechende Verfügung zu erlassen (vgl. Art. 16 Abs. 1 GSchVG).

Art. 3:

Die Anforderungen an den generellen Entwässerungsplan finden sich in Art. 5 GSchV. Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere auch auf Art. 12 Abs. 3 GSchG. Nach dieser Bestimmung darf nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Man spricht hier auch von "Fremdwasser". Nach Art. 76 GSchG besteht diesbezüglich eine Sanierungsfrist, welche am 31. Oktober 2007 abgelaufen ist.

Der Abwasserkataster hat Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Abwassereinleitungen auf Gemeindegebiet zu enthalten. Aufzunehmen sind Art, Qualität und Menge von Einleitungen. Die dazu erforderlichen Erhebungen sind von den Anlagenbetreibern oder Grundeigentümern entweder selbst vorzunehmen oder, auf ihre Kosten, zu dulden.

Art. 4:

Abs. 1 stellt eine Zuständigkeitsvorschrift dar. Geregelt wird der Vollzug von Art. 7 und 23 GSchVG. Eine weitere Verpflichtung für die Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen kann aus Art. 7 Abs. 2 GSchG abgeleitet werden. Dies betrifft den Fall, dass nicht verschmutztes Abwasser weder zur Versickerung gebracht noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Nach Art. 13 Abs. 1 GSchVG entscheidet grundsätzlich die politische Gemeinde über die Einleitung von häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser nach Anhang 3.1 GSchV) und Baustellenabwasser in die Kanalisation. Abs. 1 Bst. c bezieht sich insbesondere auf diese Zuständigkeit.

Bei der Regelung in Abs. 2 ist namentlich an Auffangbecken für verschmutztes Abwasser zu denken, welches als Folge eines Störfalles auftreten und den Betrieb einer ARA beeinträchtigen kann. Der Gemeinderat wird hier ermächtigt, solche Anlagen zu erstellen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich die Kreditkompetenz der Bürgerschaft.

Bestehen örtliche Korporationen, so kann hier zusätzlich festgelegt werden, welche Korporation welche Aufgabe übernimmt.

Art. 5:

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist erforderlich, um Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde klar ausscheiden zu können. Die wichtigsten Fälle privater Abwasseranlagen werden im Reglement selbst erwähnt. Versickerungsanlagen gehören zu den privaten Anlagen, soweit sie durch die privaten Grundeigentümer erstellt worden sind.

Dem Gemeinderat kann im Abwasserreglement die Kompetenz eingeräumt werden, im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen zu beschliessen, wenn dadurch erforderliche Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen, namentlich das öffentliche Kanalisationsnetz, vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

Art. 6:

Abs. 1 stellt eine Zuständigkeitsvorschrift dar. Die Frage der Mitbenützung wird bereits in Art. 9 GSchVG geregelt.

Art. 7:

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit für den Vollzug von Art. 3bis und 3ter GSchVG. Die Fälle, für die der Kanton die entsprechenden Bewilligungen zu erteilen hat, ergeben sich aus den genannten Vorschriften des GSchVG in Verbindung mit Art. 5ter der geänderten Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV).

Art 8:

Diese Bestimmung regelt den Vollzug von Art. 4 Abs. 1 GSchVG. Der Kanton ist nur zuständig für von ihm selbst bewilligte Deponien.

Art. 9:

In Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) wird das Gemeinwesen zur Erstellung eines Erschliessungsprogramms verpflichtet. Nach diesem Erschliessungsprogramm hat sich auch die Erstellung der öffentlichen Kanalisation zu richten.

Kann die öffentliche Kanalisation nicht in den öffentlichen Grund, in der Regel in öffentliche Strassen, gelegt werden, sind die Durchleitungsrechte mittels Vereinbarung oder Verfü-

gung bzw. im Enteignungsverfahren zu regeln. Die Anmerkung im Grundbuch ist möglich. Aufgrund der zunehmenden Lebensdauer der bestehenden Kanalisationen sowie der verschärften Anforderungen des neuen Gewässerschutzgesetzes wird sich vermehrt die Frage der Anpassung und Verlegung von Kanalisationsleitungen stellen. Ohne besondere Regelung kommt nicht nur für die aus Nachbarrecht zu duldende Durchleitung, sondern auch für die übrigen, vertraglich oder im Enteignungsverfahren begründeten Leitungsdienstbarkeiten Art. 693 ZGB zur Anwendung. Auch auf langfristige Durchleitungsrechte, die lediglich auf obligatorischem Rechtsgeschäft beruhen, kann Art. 693 ZGB entsprechend angewendet werden (vgl. A. Meier-Hayoz, Zürcher Kommentar, N 16 zu Art. 693 ZGB). Eine besondere Regelung kann entweder in den entsprechenden Verträgen oder allgemein im Abwasserreglement getroffen werden.

Art. 10:

Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist nach Art. 19 Abs. 3 RPG und Art. 11 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) den Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.

Die politische Gemeinde kann nach Art. 11 Abs. 2 PBG die Grundeigentümer ermächtigen, öffentliche Erschliessungsanlagen, wozu auch die Kanalisation gehört, nach genehmigten Plänen vorläufig auf eigene Rechnung zu erstellen. Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften. Damit ist klarzustellen, dass für diese Frage bei Kanalisationen die Bestimmungen des Abwasserreglements über die Finanzierung massgeblich sind. Ein Grundeigentümer hat somit auch in solchen Fällen letztlich die gleichen Beiträge zu entrichten wie bei Erstellung der Kanalisation durch die Gemeinde selbst.

Art. 11:

Die Anschlusspflicht ist in Art. 11 ff. GSchG geregelt und wird in der GSchV näher ausgeführt. Es bleibt grundsätzlich kein Raum für ergänzende Vorschriften der Kantone oder Gemeinden. Über den Kanalisationsanschluss wird in der Regel in einer Baubewilligung entschieden.

Welche Gebiete an eine öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind, ergibt sich aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Nach Art. 13 Abs. 1 GSchVG entscheidet die politische Gemeinde über die Einleitung von kommunalem Abwasser (Anhang 3.1 GSchV) und von Baustellenabwasser in die Kanalisation, soweit es sich dabei nicht um Abwasser von Kantonsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser (Anhang 3.2 GSchV) oder anderem verschmutztem Abwasser (Anhang 3.3 GSchV) handelt. Über alle anderen Einleitungen entscheidet die zuständige Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 GSchVG). Eine zusätzliche Anschlussbewilligung der politischen Gemeinde entfällt in diesen Fällen. Selbstverständlich haben die kantonalen Stellen den GEP und die übrigen tatsächlichen Voraussetzungen bei ihren Bewilligungen zu beachten.

Art. 12:

Auf den Erlass detaillierter Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Abwasseranlagen wird verzichtet. Stattdessen wird in Anlehnung an Art. 3 GSchG nur ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt. Im Rahmen der Bau- beziehungsweise gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sind die im Einzelfall erforderlichen Auflagen und Bedingungen festzusetzen.

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Dieser richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen (vgl. Art. 14 des Muster-Abwasserreglements). Für Bau und Betrieb sind insbesondere zu nennen:

- "Genereller Entwässerungsplan (GEP), Richtlinien für die Bearbeitung und Honorierung" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute;
- SIA-Empfehlung V 190 "Kanalisationen";
- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung";
- "Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute;
- "Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12, Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Hinweise für den Bau und Unterhalt" des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft;
- Richtlinien des Baudepartements über Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen.

Art. 13:

Auch für den Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen wird lediglich festgehalten, dass sie stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten sind.

Der Stand der Technik ergibt sich im wesentlichen aus den "Richtlinien für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Art. 14:

Die Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen werden bewusst nicht als verbindlich erklärt, sondern stellen lediglich den Stand der Technik dar. Dies gestattet im Einzelfall eine grössere Flexibilität.

Art. 15:

Der Gemeinderat hat die erforderlichen Verfügungen sowohl für die Erstellung und den Betrieb von Abwasseranlagen als auch hinsichtlich des Unterhalts zu erlassen. Es kann ein Nachweis verlangt werden, dass die Anlagen noch in gutem Zustand sind, beispielsweise mittels Kanalfernsehen (vgl. Art. 20 des Muster-Abwasserreglements).

Welche Anlagen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, ergibt sich aus Art. 16 des Muster-Abwasserreglements.

Art. 16:

Errichtung und Änderung der in dieser Bestimmung genannten Anlagen bedürfen nur dann einer Bewilligung des Gemeinderates, wenn nicht eine kantonale Stelle dafür zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche nicht nur kommunales Abwasser aufweisen (vgl. Art. 13 Abs. 2 GSchVG). Ebenfalls dem Kanton vorbehalten sind beispielsweise Ausnahmebewilligungen für die Beseitigung von verschmutztem Abwasser durch Einleiten in ein Gewässer und Versickernlassen von verschmutztem Abwasser (vgl. Art. 3 GSchVG).

Einzelne Reglemente von Gemeinden sehen eine Bewilligungspflicht auch für solche Fälle vor, bei denen bereits die zuständige Stelle des Kantons eine Bewilligung erteilt. Dies ist rechtlich unhaltbar. Bewilligungen des Kantons und der politischen Gemeinde für denselben Sachverhalt sind auch aus Gründen des Verwaltungsaufwandes zu vermeiden (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 11 des Muster-Abwasserreglementes).

Bei den von der Gemeinde nach der Gewässerschutzgesetzgebung zu erteilenden Bewilligungen handelt es sich um übertragene Aufgaben. Die Festsetzung der Gebühren richtet sich daher nach den Nummern 50.32.12 ff. des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT).

Art. 17:

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 GSchVV. Danach müssen Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen auf vorgegebenen Formularen eingereicht werden. Dies gilt auch auf Gemeindeebene. Die zuständige Stelle der Gemeinde ist daher gehalten, ein einheitliches Gesuchsformular zu erarbeiten und an die Gesuchsteller abzugeben.

Art. 18:

Dem Gemeinderat kann im Abwasserreglement die Kompetenz eingeräumt werden, die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 16 Bst. a und b des Reglementes von einer Sicherheitsleistung – in der Regel der Leistung eines unverzinslichen Betrages in Höhe von 2'000 oder 3'000 Franken – abhängig zu machen. Der zu entrichtende Betrag wird nach Erfüllung der Pflichten des Bewilligungsnehmers nach Art. 21 und 22 des Reglementes zurückerstattet.

Sollte der Bewilligungsnehmer seinen Pflichten gemäss Art. 21 und 22 des Reglementes nicht nachkommen, wird der geleistete Geldbetrag für die Deckung der Kosten der ersatzvornahmeweisen Erstellung des Ausführungsplans durch die Gemeinde oder einen von der Ge-

meinde beauftragten Dritten verwendet. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten – einschliesslich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils – und dem entrichteten Geldbetrag wird zurückerstattet beziehungsweise nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 19:

Bereits das GSchG sieht in Art. 17 vor, dass bei der Erteilung von Baubewilligungen die abwassertechnischen Voraussetzungen zu prüfen sind. Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für eine ausreichende Koordination der Verfahren sorgt (Art. 25a RPG und Art. 132 f. PBG).

Ist eine kantonale Stelle für die Prüfung der abwassertechnischen Voraussetzungen zuständig (vgl. z.B. Art. 3, 13 Abs. 2, Art. 22, 24 und 35 GSchVG), muss deren Verfügung oder Bewilligung vorliegen, bevor die Baubewilligung erteilt werden darf. Nach Art. 133 Bst. c und e PBG übermittelt die politische Gemeinde Gesuche und Einsprachen mit den notwendigen Unterlagen der federführenden Stelle des Kantons (bei Bauten und Anlagen in der Bauzone in der Regel dem Amt für Umwelt, bei Bauten ausserhalb der Bauzonen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation), wenn kantonale Stellen für die Behandlung zuständig sind. Die kommunale Baubewilligung darf in diesem Fall nur zusammen mit den entsprechenden kantonalen Verfügungen oder Stellungnahmen eröffnet werden (Art. 133 Bst. f in Verbindung mit Art. 132 Abs. 2 PBG).

Art. 20:

Gewässerschutzrechtliche Verfügungen oder Stellungnahmen werden in aller Regel mit einer Baubewilligung verknüpft sein. Es erscheint nicht als sinnvoll, für den Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen besondere Verfahrensvorschriften zu erlassen. Vielmehr kann hier auf die Vorschriften des Baureglementes verwiesen werden. Die Geltungsdauer einer Bewilligung ist bereits in Art. 13 GSchVV beziehungsweise in Art. 148 PBG geregelt.

Art. 21:

Da Abwasseranlagen häufig eingedeckt oder eingemauert werden, müssen bereits während des Baufortschrittes Kontrollen durchgeführt werden. Der Bauherr ist daher verpflichtet, dem Bauamt entsprechend Meldung zu machen.

Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt die Abnahme. Erst dann dürfen die Anlagen in Betrieb genommen werden.

Art. 22:

Der Gesuchsteller hat dem Bauamt spätestens 30 Tagen nach Abnahme der Anlagen einen bereinigten Ausführungsplan einzureichen. Der Ausführungsplan hat dabei sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind im Plan wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Art. 23:

Diese Bestimmung übernimmt den in Art. 15 Abs. 2 GSchVG enthaltenen Grundsatz. Es wird klargestellt, dass keine Mittel aus dem Gemeindehaushalt für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen eingesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme findet sich in Art. 15 Abs. 3 GSchVG, die auf Art. 60a Abs. 2 GSchG Bezug nimmt.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass nach dem GSchVG für die Gemeinden keine Pflicht mehr besteht, Beiträge von den Grundeigentümern für Erstellung und Betrieb der Abwasseranlagen zu erheben. Die anfallenden Kosten sind dann ausschliesslich über Gebühren zu decken, soweit keine Abgeltungen von Bund oder Kanton zur Verfügung stehen. Allerdings verlangt Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (SR 843; abgekürzt WEG), dass bei der Erschliessung der für den Wohnungsbau bestimmten Bauzonen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge erhoben werden. Diese Einschränkung ist zu beachten.

Die vermehrte Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in öffentliche Gewässer (vgl. Art. 7 GSchG) kann deren Ausbau nach sich ziehen. Verfahren und Kostentragung richten sich nach Art. 21 ff. und Art. 38 ff. des Wasserbaugesetzes (sGS 734.11).

Nach Art. 16 GSchVG kann die Gebühr vom Verursacher oder vom Grundeigentümer erhoben werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht nur bei der Grundgebühr, sondern auch bei den weiteren Gebühren für die Abwasserentsorgung. Wer Gebührenschuldner ist, ist im Abwasserreglement zu definieren. Nach Art. 23 Bst. a des Muster-Abwasserreglements ist der Grundeigentümer gebührenpflichtig. An seiner Stelle kann aber auch der Verursacher als Abgabesubjekt bezeichnet werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 GSchVG).

Art. 24:

Wie die Spezialfinanzierung zu führen ist, ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53). In die Kalkulation miteinzubeziehen sind auch die Kosten für die Strassenentwässerung (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 31 des Muster-Abwasserreglementes).

Art. 25:

Im Musterreglement wird vorgesehen, dass die Gemeinden eine Grundgebühr einführen. Nach Art. 17 GSchVG ist dies indessen nicht zwingend. Mit dieser Gebühr können insbesondere der allgemeine Verwaltungsaufwand oder auch Kosten gedeckt werden, die unabhängig von der Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen anfallen, beispielsweise für die Bereithaltung grösserer Anlagekapazitäten bei vorwiegend saisonal genutzten Ferienhaussiedlungen. Die Höhe der Kosten dafür hängt - sofern nicht auf die Erhebung einer Entwässerungsgebühr nach Art. 29 ff. des Musterreglementes verzichtet wird - nicht unmittelbar mit der Menge des anfallenden Abwassers zusammen, weshalb diese Kosten grundsätzlich nicht verursachergerecht umgelegt werden können (vgl. ZBI 97 1996, S. 330). Die Erhebung einer Grundgebühr führt in solchen Fällen zu einer gerechteren Verteilung der anfallenden Kosten.

Die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr muss in den Grundzügen im Reglement selbst geregelt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass es dem Abgabepflichtigen allein aufgrund der Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips bei der Festsetzung der Gebühr nicht möglich ist, eine wirksame Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Gebühr vorzunehmen. Damit fehlt eine der Voraussetzungen, welche es rechtfertigen würde, den Grundsatz des Erfordernisses einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz zu lockern. Es ist somit verfassungsrechtlich nicht zulässig, die Bemessung der Grundgebühr vollständig an die Gemeindeexekutive zu delegieren (vgl. Peter Karlen, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, in: Umweltrecht in der Praxis 1999, S. 546; BGE 120 la 267 f.; 118 la 324 = Pra 82 1993, Nr. 139, S. 539 je mit weiteren Hinweisen). Für Sonderfälle kann das Reglement dagegen vorsehen, dass der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühr anhand von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen festlegt.

Die Bemessungsgrundlage kann je nach Ausgestaltung des übrigen Abwassergebührensystems, der vorhandenen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Ausrichtung einer Gemeinde unterschiedlich gewählt und zusammengesetzt werden. Wird neben der Schmutzwasser- und der Grundgebühr eine Entwässerungsgebühr nach Art. 31 ff. des Muster-Abwasserreglementes erhoben, so kommen als Bemessungskriterien für die Grundgebühr beispielsweise die Grundstückfläche, die Baufläche, die bebaute und befestigte Fläche, die Bruttogeschossfläche, das Gebäudevolumen, die Zahl der Räume, die zulässige Ausnützung, die Anstosslänge an die Kanalisation, der Gebäudeversicherungswert, der Steuerwert der Liegenschaft oder auch der Einwohnergleichwert in Betracht (Peter Karlen, a.a.O., S. 558).

Werden die Kosten für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers dagegen in die Grundgebühr eingeschlossen (zur Zulässigkeit vgl. Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 GSchVG), so ist man bei der Wahl der Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr eingeschränkter. In diesem Fall kommen als Bemessungskriterien etwa die zonengewichtete Grundstücksfläche, die Gebäudegrundfläche oder die befestigte Fläche einer Grundstückparzelle als Bemessungsgrundlage in Frage. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Grundgebühr zumindest teilweise einen direkten Bezug zur Menge des von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisation oder in die Meteorwasserleitung einzuleitenden nicht verschmutzten Abwassers aufweist.

Die Grundgebühr kann sodann mit zusätzlichen Lenkungskomponenten zur Förderung der Versickerung von Regenwasser ausgestaltet werden (z.B. durch Zuschläge für Grundstückparzellen, deren Drainagen, Hof- oder Dachflächenabflüsse an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind). In touristischen Gemeinden kann die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr durch Kriterien wie z.B. Raumeinheiten oder Anzahl Betten *ergänzt* werden (vgl. André Müller, Finanzierung der kommunalen Abwasserentsorgung aus ökonomischer Sicht, in: Umweltrecht in der Praxis 1999, S. 536).

Art. 26:

In den meisten Gemeinden wird heute die Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge bemessen. Diese Regelung wurde deshalb auch in das Musterreglement aufgenommen. Betreffend Einzug der Schmutzwassergebühr wird auf die Bemerkungen zu Art. 2 verwiesen.

Art. 27 bis 29:

In Art. 18 Abs. 1 Bst. c GSchVG ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Gebühren nach der frachtmässigen Belastung bemessen werden können. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben

soll dies die Regel sein, wenn die Feststellung der frachtmässigen Belastung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Letztere Formulierung findet sich auch in der Umweltschutzgesetzgebung (vgl. insbesondere Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes; SR 814.01). Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abzustellen (vgl. Art. 4 Abs. 3 der Luftreinhalte-Verordnung, SR 814.318.142.1). Es sind sowohl die einmaligen Kosten für die Erstellung der Messeinrichtungen als auch die wiederkehrenden Kosten für Betrieb und Unterhalt zu berücksichtigen.

Ist die Feststellung der frachtmässigen Belastung nicht möglich oder untragbar, kann ein Zuschlag zur Gebühr nach dem Frischwasserverbrauch erhoben werden.

Für die Bestimmung der frachtmässigen Belastung soll auf die Empfehlung "Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" (Anhang C, Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe), Ausgabe 2018, des Verbandes Schweizer Abwasserund Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) abgestellt werden. Aus den konkreten Messwerten werden mit dem Berechnungsmodell des VSA/OKI die Anzahl gewichteter Einwohnerwerte und der gewichtete Verschmutzungsfaktor ermittelt. Sollte diese Empfehlung für das Abwasser eines bestimmten industriellen oder gewerblichen Betriebes keine Bemessungsgrundlagen enthalten, sind anderweitige Mess- und Berechnungsmethoden heranzuziehen.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung von Art. 27 des Muster-Abwasserreglementes wird die frachtmässige Belastung des Abwassers mit einem periodisch festzulegenden, gewichteten Verschmutzungsfaktor festgelegt. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich nach der Formel: Abwassermenge x gewichteter Verschmutzungsfaktor x Mengenpreis.

Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe sollen periodisch zulasten der Gebührenpflichtigen entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet werden. Die Verschmutzungsfaktoren der in den einzelnen Betrieben anfallenden Abwässer werden periodisch zulasten der Gebührenpflichtigen entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat [gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorgaben des Abwasserverbandes] aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt.

Die Messungen und Berechnungen erfolgen dabei über einen vom Gemeinderat [gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorgaben des Abwasserverbandes] festzulegenden Zeitraum als Referenzperiode. Der Gemeinderat kann beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten in einem Betrieb auch permanente Messungen anordnen.

Die Gebührenpflichtigen und die Abwässer verursachenden Betriebe auf Grundstücken der Gebührenpflichtigen können beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten in den Betriebsabwässern dazu verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates [gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorgaben des Abwasserverbandes] auf eigene Kosten Einrichtungen zur Bestimmung der Abwassermenge und der frachtmässigen Belastung des Abwassers zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sowie Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung zu halten.

Der Gemeinderat kann [gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorgaben des Abwasserverbandes] anordnen, dass die Beprobung und Analyse des Abwassers eines Betriebs auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch eine fachlich anerkannte Drittperson ausgeführt wird.

Der Gemeinderat kann aussredem nach Art. 29 des Muster-Abwasserreglementes Kontrollmessungen [gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorgaben des Abwasserverbandes] durchführen lassen und bei Differenzen zur ermittelten Abwassermenge oder zum ermittelten Verschmutzungsfaktor die verwendeten Zahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen nach Art. 28 des Muster-Abwasserreglementes anordnen.

Art. 30:

Erfolgt die Bemessung der Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge, ergibt sich ein unrichtiges Resultat, wenn der Wasserbezüger erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleitet. Dieser Fall kann beispielsweise bei Kühlwasser oder landwirtschaftlichen Bewässerungen eintreten. Auf Gesuch des Wasserbezügers hin ist die Schmutzwassergebühr entsprechend herabzusetzen. Dem Gebührenpflichtigen steht es indessen frei, einen zusätzlichen Wassermesser zu installieren.

Art. 31:

Nach Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 GSchVG kann die Entwässerungsgebühr zwar in die Grundgebühr eingeschlossen werden. Dem Verursacherprinzip entspricht es jedoch besser, wenn eine separate Gebühr erhoben wird. Im Hinblick auf den Vollzugsaufwand soll der zonenspezifische Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstückes das Bemessungskriterium für die Gebühr bilden. Möglich ist nach Art. 19 GSchVG auch die Ermittlung des Anteils im Einzelfall oder das Abstellen auf die abgeführte Abwassermenge. Die Bemessung der Entwässerungsgebühr nach der Grundstückfläche ist nicht zulässig, da Art. 19 GSchVG die entsprechenden Bemessungskriterien abschliessend aufzählt.

Um die zonenspezifischen Anteile festsetzen zu können, ist zunächst der Wert für vollständig überbaute oder versiegelte Flächen zu bestimmen. Für das Vorgehen im einzelnen kann auf die Empfehlung "Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen", Ausgabe 2018, des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) verwiesen werden.

Im Abwasserreglement sind nur die zonenspezifischen Werte festzulegen. Die Ansätze der Entwässerungsgebühr können in einem Tarif, der vom Gemeinderat erlassen wird, festgesetzt werden (vgl. Art. 34 des Musterreglementes). Im Tarif sind auch die Ansätze für die bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall auf einem Grundstück (im Vordergrund stehen hier Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen) geschuldete Benützungsgebühr zu regeln. Die Gebühr ist grundsätzlich nach der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge aus dem Grundstück zu bemessen.

Entwässerungsgebühren sind grundsätzlich auch für Verkehrsanlagen (öffentliche und private Strassen, Gleisnetz Bahn) geschuldet, soweit diese über öffentliche Abwasseranlagen entwässert werden. Dabei kann die Gebühr entweder auf die gleiche Weise wie für Grundstücke oder aber nach Kilometern des über die öffentliche Kanalisation entwässerten Anteils einer Anlage, z.B. eines Strassenstückes, bemessen werden. Die entsprechenden Gebühren sind in der Regel dem Anlageninhaber in Rechnung zu stellen. Nach Art. 61 des Strassengesetzes (sGS 732.1) trägt die politische Gemeinde indessen auch die Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Der Kanton entschädigt die Gemeinden dafür über die nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten der Gemeinden (Grundbeiträge nach Art. 89 des Strassengesetzes). Die politischen Gemeinden haben die gemäss geltendem Abwasserreglementen für Kantonsstrassen zweiter Klasse geschuldeten Abwassergebühren in der Folge aus den ab 2004 erhöhten nicht werkgebundenen Beiträgen zu Gunsten der Spezialfinanzierung für Abwasseranlagen zu beziehen (vgl. dazu die Botschaft der Regierung vom 25. März 2003 zu einem Nachtrag zum Strassengesetz, in: ABI 2003, 753 ff., insbesondere S. 759 ff.).

Art. 32:

Eine besondere Regelung ist für Gebiete ausserhalb der Bauzonen vorzusehen. Die Entwässerungsgebühr soll hier nur erhoben werden, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des Regenwassers dient. Massgebend ist die von den Gebäuden erfasste Fläche. Insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben wird somit nur ein kleinerer Teil der gesamten Grundstücksfläche erfasst.

Art. 33:

Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Besonders der Versickerung ist bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr Rechnung zu tragen. Die Gebühr ist auf Gesuch hin herabzusetzen. Massgeblich für die Herabsetzung ist der Anteil des nicht verschmutzten Abwassers, welches zur Versickerung gebracht wird. Umgekehrt sind Sickerleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ebenfalls zu berücksichtigen.

Wird künftig nicht verschmutztes Abwasser in grösserem Ausmass in öffentliche Gewässer eingeleitet, kann dies den Ausbau dieser Gewässer zur Folge haben. Diese Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht in die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen eingeschlossen werden (vgl. BGE 2P.144/2006 vom 27. Juli 2006 [Münsingen BE]); sie sind vielmehr nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) zu finanzieren.

Art. 34:

Die Gebührenansätze lassen sich kaum für einen längeren Zeitraum verbindlich festsetzen. Um die Kosten für die öffentlichen Abwasseranlagen längerfristig decken zu können, werden Gebührenanpassungen unumgänglich sein. Um hier nicht jedes Mal das Reglement ändern zu müssen, erscheint es richtig, wenn der Gemeinderat einen Gebührentarif zum Abwasserreglement erlässt. Es genügt, wenn im Abwasserreglement die Grundsätze der Gebührenerhebung, nämlich die gebührenpflichtigen Personen (Abgabesubjekte), der Gegen-

stand der Gebühr und die Bemessungsgrundlagen, festgehalten werden. Die Festsetzung der wertmässigen Ansätze der Gebühr, also der Betrag in Franken und Rappen, kann an den Gemeinderat delegiert werden (vgl. GVP 1981 Nr. 49, S. 84).

Art. 35:

Im Gegensatz zum früheren EG zum GSchG ist nach dem GSchVG die Erhebung von Beiträgen nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Gegenüber früher kommt den Beiträgen auch nicht mehr die gleiche Bedeutung als Finanzierungsquelle zu.

Im Unterschied zu den Gebühren sind Anschlussbeiträge umfassend in einer formell-gesetzlichen Grundlage zu regeln. Ein Gemeindereglement, welches dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, stellt eine solche Grundlage dar. Eine Delegation der Bestimmung der Höhe des Beitrages an die vollziehende Behörde, insbesondere an den Gemeinderat, ist unzulässig (vgl. GVP 1994 Nr. 20, S. 43; BGE 120 la 266).

Nach dem hier vorgelegten Vorschlag wird sowohl ein Flächenbeitrag als auch ein Gebäudebeitrag erhoben. Dies gestattet es, die dem Grundeigentümer aus dem Anschluss an die Kanalisation erwachsenden Vorteile differenziert zu erfassen. Im Hinblick darauf, dass nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet werden darf, drängt sich für Flächenbeiträge eine besondere Regelung auf.

Angesichts der reduzierten Bedeutung der Beiträge wird auf eine gesonderte Regelung für deren vorzeitige Bezahlung verzichtet. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchVG ist dies indessen nach wie vor zulässig, und es kann eine entsprechende Bestimmung ins Abwasserreglement aufgenommen werden.

Art. 36:

Auch für Gebäudebeiträge müssen der Kreis der Abgabepflichtigen sowie Gegenstand, und Bemessungsgrundlage der Abgabe in einem referendumspflichtigen Erlass, für den vorliegenden Fall also im Abwasserreglement, festgelegt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den gestellten Anforderungen.

Der Gebäudebeitrag erfasst Bauten und Anlagen. Bei Bauten bzw. Gebäuden wird der Neuwert nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Ist dies nicht möglich, insbesondere bei Anlagen, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 37:

Die Pflicht zur Nachzahlung des Gebäudebeitrages soll nur bei Wertvermehrungen von einer gewissen Bedeutung eingeführt werden. Dies drängt sich auch im Hinblick auf den administrativen Aufwand auf. In Ausgleichsgemeinden beträgt der Freibetrag üblicherweise 20'000 Franken.

Art. 38:

Bereits die Muster-Abwasserreglemente von 1977 und 1997 sahen eine Bestimmung für Sonderfälle vor. Die wesentlichen Elemente davon werden übernommen. Ausserdem werden Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten zu den Sonderfällen gezählt.

Art. 39:

Diese Bestimmung konkretisiert den in Art. 167 Abs. 2 (Ziff. 3) des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) enthaltenen Grundsatz.

Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EG zum ZGB stellt keine gesetzliche Grundlage für die Anmerkung der Beitragspflicht im Grundbuch dar. Dasselbe gilt für Art. 167 Abs. 3 EG zum ZGB, da Anschlussbeiträge nicht mit Perimeterpflichten gleichgesetzt werden können. Auch im GSchVG findet sich keine Grundlage für die Anmerkung der Beitragspflicht im Grundbuch. Ebensowenig sind die Gewässerschutzbeiträge in Art. 108 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) aufgeführt. Entgegen einer häufig anzutreffenden Bestimmung in bestehenden Abwasser- und Kanalisationsreglementen ist die Anmerkung der Beitragspflicht im Grundbuch somit nicht zulässig.

Art. 40:

Wie bisher überlässt es das kantonale Recht in Art. 20 Abs. 2 GSchVG dem Gemeindereglement, zu bestimmen, ob der Kanalisationsanschlussbeitrag (Gebäudebeitrag) schon beim Bau der Anlage ganz oder teilweise erhoben werden kann. Fehlt es an einer besonderen Bestimmung, entsteht der Beitragsanspruch im Zeitpunkt des Anschlusses (vgl. GVP 1992 Nr. 10, S. 26 f.). Nach dem Vorschlag in Bst. b entsteht die Zahlungspflicht für den Gebäudebeitragspflichtigen grundsätzlich bereits mit Erteilung der Baubewilligung auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung. Die definitive Höhe des Gebäudebeitrages wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet (vgl. Art. 41 Abs. 1 des Muster-Abwasserreglementes).

Art. 41:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rechnungstellung sind – mit Ausnahme von Abs. 1 - nicht zwingend ins Reglement aufzunehmen; sie können allenfalls auch im Gebührentarif Berücksichtigung finden.

Art. 42:

Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Verzugszinses. Er ist in der Beitrags- oder Gebührenechnung anzuführen.

Art. 43:

Auf Grund der neueren Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Erhebung von Verzugszinsen im Zusammenhang mit ausstehenden Kausalabgaben empfehlen wir die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Abwasserreglement. Dabei wird vorgeschlagen, den für Steuerforderungen geltenden Verzugszinssatz nach dem periodisch aktualiserten Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückserstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14) für anwendbar zu erklären.

Es sollte in jeder Beitrags- oder Gebührenechnung ausdrücklich auf die Verzugsfolgen hingewiesen werden.

In Anlehnung an Art. 215 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) kann sodann in der Bestimmung über den Verzugszinserhebung geregelt werden, dass bei geringfügigem Verzugszins (vgl. dazu Art. 88 Abs. 2 der Steuerverordnung, sGS 811.11, wonach Beträge bis zu 50 Franken als geringfügig im Sinne von Art. 215 StG bezeichnet werden) auf einen Bezug verzichtet wird.

Art. 44:

Auf die vorgeschlagene Bestimmung über die Verjährung von Gebühren- und Beitragsforderungen kann auch verzichtet werden. Diesfalls kämen die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes analog zur Anwendung. Diese Vorschriften - Art. 217 in Verbindung mit Art. 183 StG - sind für das Gemeinwesen indessen weniger vorteilhaft.

Art. 45:

Hierbei handelt es sich um eine Zuständigkeitsvorschrift. Sie bezieht sich auf Art. 49 und Art. 51 GSchVG.

Art. 46:

Nach Art. 43 Abs. 2 GSchVG erlässt die politische Gemeinde Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut. Eine entsprechende Regelung muss selbstverständlich nur in das Abwasserreglement aufgenommen werden, wenn sich auf Gemeindegebiet Fliessgewässer von nennenswerter Bedeutung befinden.

Art. 47:

Diese Bestimmung kann nur in tatsächlichen Ausnahmesituationen zur Anwendung kommen. Sie bezieht sich zudem nur auf Bestimmungen des Reglements selbst, nicht aber auf kantonale oder eidgenössische Bestimmungen. Zu beachten ist insbesondere, dass die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ausnahmebewilligungen sind in erster Linie bei der Anwendung technischer Vorschriften denkbar.

Art. 48:

Das vorliegende Musterreglement enthält bewusst keine Strafbestimmungen. Grundsätzlich genügen die Strafbestimmungen des eidgenössischen Rechts. Bei eigenen Strafbestimmungen der Gemeinde können sich mitunter schwierige Abgrenzungsfragen stellen.

Art. 49:

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht der herrschenden Praxis zur Frage des Übergangsrechts. Für Beiträge soll indessen wegen des Rückwirkungsverbotes von belastenden Vorschriften auf das alte Recht abgestellt werden, wenn sie noch unter dessen Geltung fällig geworden sind.